

# Statistischer Bericht



## Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Pflegeerlaubnis, Pflegeschäften, Vormundschaften,  
Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des  
Familiengerichtes  
2020

K V 8 – j/20

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon 449 3578 33-1913  
Telefax 449 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**

Juli 2021

**Bezug**

Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**

jährlich

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht K V 8 - j/20****Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen****Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,  
Maßnahmen des Familiengerichtes  
2020**[Titel](#)[Impressum](#)**Inhalt**[Vorbemerkungen \(Verweis zum Qualitätsbericht:\)](#)**Tabellen**

1. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht](#)
2. [Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht](#)
3. [Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Geschlecht](#)
4. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht](#)
5. [Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht](#)
6. [Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden](#)
7. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
8. [Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
9. [Sorgeerklärungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

**Abbildungen**

1. [Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft](#)
2. [Kinder und Jugendliche am Jahresende mit Beistandschaften](#)

**Anlagen**[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichtes 2020](#)

[Inhalt](#)

### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Kinder- und Jugendhilfe I6](#)

URL:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/pflegeerlaubnis.html>

Stand: 15.05.2013

### Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



## Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der Jugendämter in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften als Bestand am Jahresende und für das Berichtsjahr die Anzahl der Maßnahmen des Familiengerichts und der Sorgeerklärungen aus Teil I dargestellt.

**Rechtsgrundlagen** für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I.6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

## Methodische Hinweise

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

## Erläuterungen

Die Kinder und Jugendlichen (bis unter 18 Jahre), für die eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht, befinden sich dauernd oder für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege. Vollpflege ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht. Wochenpflege ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

**Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht**, bedürfen einer Erlaubnis des Jugendamtes, um Kinder „außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate“ zu betreuen.

Die **Amtsvormundschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeführte Vormundschaft, bei der die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge). Eine bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere bei Entzug der elterlichen Sorge ein, die gesetzliche Amtsvormundschaft bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete minderjährige Mutter oder bei Freigabe eines Kindes zur Adoption.

Die **Amtspflegschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft, sie dient der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; sie umfasst nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Amtspflegschaften sind auf Kinder gerichtet, für die vor allem bei Gefährdung des Kindeswohls sowie bei Scheidung oder getrennt lebenden Eltern die Personen- und/oder Vermögenssorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen wurde. Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht. Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft besteht, werden in der Statistik ausschließlich die bestellten Amtspflegschaften/-vormundschaften erhoben.

Die **Beistandschaft** gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB ist eine Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge, z. B. bei Vaterschaftsfeststellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten **familiengerichtlichen Maßnahmen** für jeden Minderjährigen nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

**Maßnahmen des Familiengerichts** umfassen:

1. die Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).  
Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. das Aussprechen von Geboten und Verboten gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB.

Dazu zählen

- das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, Orte, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder

- bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,  
 . Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. die Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).  
 Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
  4. die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

Weiterhin beurkunden die Jugendämter Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene **Sorgeerklärungen** (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) zählte die Erhebung zu den Sorgeerklärungen in der 2012 geltenden Fassung nicht zu den jährlich durchzuführenden Statistiken. Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII.

**1. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht**

Am Jahresende 1991 bis 2020

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften <sup>1)</sup>
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pflschaften		
<b>Insgesamt</b>					
1991	356	138	55	510	775
1992	428	469	203	688	2 185
1993	508	1 351	666	1 078	2 604
1994	543	1 071	62	1 196	4 594
1995	509	1 357	99	1 258	6 119
1996	670	1 298	16	1 426	6 983
1997	550	1 521	35	1 539	8 384
1998	499	1 412	32	1 770	10 333
1999	503	1 201	10	1 574	12 356
2000	483	1 125	19	1 630	13 863
2001	553	1 297	-	1 484	15 130
2002	607	1 187	76	1 556	15 516
2003	577	1 150	8	1 533	15 837
2004	586	1 176	15	1 508	16 453
2005	601	1 147	8	1 520	16 469
2006	623	1 253	16	1 467	16 264
2007	538	1 284	40	1 408	15 921
2008	503	1 167	76	1 183	15 412
2009	415	1 149	7	1 363	15 125
2010	400	1 096	7	1 370	15 023
2011	458	1 202	7	1 482	15 047
2012	369	1 256	67	1 513	15 631
2013	386	1 369	6	1 634	15 848
2014	362	1 272	1	1 695	15 668
2015	334	1 207	14	2 590	16 107
2016	327	1 170	12	4 097	16 119
2017	315	1 242	70	3 501	15 935
2018	311	1 288	26	2 853	15 759
2019	301	1 364	52	2 486	14 830
2020	284	1 396	38	2 362	13 359
<b>männlich<sup>2)</sup></b>					
1991	181	76	28	267	399
1992	240	244	101	363	1 072
1993	275	680	349	567	1 310
1994	282	555	32	660	2 286
1995	276	698	52	685	3 142
1996	382	650	12	783	3 568
1997	331	761	18	844	4 242
1998	277	706	14	965	5 270
1999	243	589	5	869	6 207
2000	244	556	5	915	7 115
2001	283	651	-	788	7 644
2002	306	575	35	841	7 771
2003	298	581	1	852	8 029
2004	291	559	8	813	8 343
2005	310	554	4	783	8 490
2006	312	604	6	764	8 243
2007	290	637	21	760	7 979
2008	256	583	39	630	7 736
2009	219	584	4	722	7 653
2010	205	573	3	738	7 646
2011	236	616	3	801	7 710
2012	179	679	35	815	7 844
2013	199	733	3	885	7 624
2014	189	686	-	892	7 626
2015	166	676	11	1 728	8 283

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften <sup>1)</sup>
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pflergschaften		
2016	167	639	7	3 150	8 383
2017	170	656	39	2 506	8 472
2018	163	668	15	1 911	8 264
2019	164	671	23	1 485	8 470
2020	151	689	20	1 365	7 345
			<b>weiblich</b>		
1991	175	62	27	243	376
1992	188	225	102	325	1 113
1993	233	671	317	511	1 294
1994	261	516	30	536	2 308
1995	233	659	47	573	2 977
1996	288	648	4	643	3 415
1997	219	760	17	695	4 142
1998	222	706	18	805	5 063
1999	260	612	5	705	6 149
2000	239	569	14	715	6 748
2001	270	646	-	696	7 486
2002	301	612	41	715	7 745
2003	279	569	7	681	7 808
2004	295	617	7	695	8 110
2005	291	593	4	737	7 979
2006	311	649	10	703	8 021
2007	248	647	19	648	7 942
2008	247	584	37	553	7 676
2009	196	565	3	641	7 472
2010	195	523	4	632	7 377
2011	222	586	4	681	7 337
2012	190	577	32	698	7 787
2013	187	636	3	749	8 224
2014	173	586	1	803	8 042
2015	168	531	3	862	7 824
2016	160	531	5	947	7 736
2017	145	586	31	995	7 463
2018	148	620	11	942	7 495
2019	137	693	29	1 001	6 360
2020	133	707	18	997	6 014

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden - Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

2) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht**

Am Jahresende 1991 bis 2020

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht <sup>1)</sup>			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht <sup>2)</sup>
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	
		<b>Insgesamt</b>		
1991	376	368	5	.
1992	394	374	3	.
1993	297	271	10	.
1994	345	316	9	.
1995	345	320	3	.
1996	15	10	3	.
1997	17	16	-	.
1998	29	27	-	.
1999	44	20	-	.
2000	24	20	-	.
2001	114	14	-	.
2002	128	9	-	.
2003	432	19	-	.
2004	741	24	2	.
2005	89	89	-	694
2006	44	44	-	899
2007	31	31	-	1 235
2008	22	22	-	1 434
2009	39	39	-	1 674
2010	41	40	1	1 645
2011	60	60	-	1 668
2012	45	45	-	1 724
2013	51	51	-	1 903
2014	62	62	-	1 798
2015	74	74	-	1 879
2016	105	105	-	1 895
2017	116	116	-	1 472
2018	110	110	-	1 896
2019	444	444	-	1 869
2020	101	101	-	1 787
		<b>männlich<sup>3)</sup></b>		
1991	210	205	3	.
1992	198	186	2	.
1993	155	141	6	.
1994	172	157	5	.
1995	181	165	1	.
1996	6	5	-	.
1997	7	7	-	.
1998	19	18	-	.
1999	19	8	-	.
2000	9	6	-	.
2001	50	4	-	.
2002	65	3	-	.
2003	181	6	-	.
2004	365	8	-	.
2005	39	39	-	.
2006	23	23	-	.
2007	16	16	-	.
2008	11	11	-	.
2009	20	20	-	.
2010	16	16	-	.
2011	32	32	-	.
2012	24	24	-	.
2013	28	28	-	.
2014	30	30	-	.
2015	38	38	-	.

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht <sup>1)</sup>			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht <sup>2)</sup>
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	
2016	51	51	-	.
2017	66	66	-	.
2018	58	58	-	.
2019	211	211	-	.
2020	53	53	-	.
			<b>weiblich</b>	
1991	166	163	2	.
1992	196	188	1	.
1993	142	130	4	.
1994	173	159	4	.
1995	164	155	2	.
1996	9	5	3	.
1997	10	9	-	.
1998	10	9	-	.
1999	25	12	-	.
2000	15	14	-	.
2001	64	10	-	.
2002	63	6	-	.
2003	251	13	-	.
2004	376	16	2	.
2005	50	50	-	.
2006	21	21	-	.
2007	15	15	-	.
2008	11	11	-	.
2009	19	19	-	.
2010	25	24	1	.
2011	28	28	-	.
2012	21	21	-	.
2013	23	23	-	.
2014	32	32	-	.
2015	36	36	-	.
2016	54	54	-	.
2017	50	50	-	.
2018	52	52	-	.
2019	233	233	-	.
2020	48	48	-	.

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

3) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

### 3. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Geschlecht

2012 bis 2020

Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts	2012 <sup>1)</sup>	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Insgesamt</b>									
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	439	472	670	535	462	435	431	469	395
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	142	216	294	245	194	192	205	195	198
Ersetzung von Erklärungen des/der Personen- sorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	64	101	75	101	90	338	59	85	88
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB									
vollständig	376	471	604	726	711	724	600	569	595
teilweise	252	428	397	498	384	623	424	419	409
<b>Insgesamt</b>	<b>1 273</b>	<b>1 688</b>	<b>2 040</b>	<b>2 105</b>	<b>1 841</b>	<b>2 312</b>	<b>1 719</b>	<b>1 737</b>	<b>1 685</b>
<b>männlich<sup>2)</sup></b>									
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	229	274	347	265	241	223	222	253	207
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	63	106	156	140	101	106	123	110	90
Ersetzung von Erklärungen des/der Personen- sorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	34	56	48	51	52	259	37	50	44
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB									
vollständig	197	250	313	462	444	479	336	320	297
teilweise	155	214	202	275	194	418	213	221	203
<b>Zusammen</b>	<b>678</b>	<b>900</b>	<b>1 066</b>	<b>1 193</b>	<b>1 032</b>	<b>1 485</b>	<b>931</b>	<b>954</b>	<b>841</b>
<b>weiblich</b>									
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	210	198	323	270	221	212	209	253	188
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	79	110	138	105	93	86	82	110	108
Ersetzung von Erklärungen des/der Personen- sorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	30	45	27	50	38	79	22	50	44
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB									
vollständig	179	221	291	264	267	245	264	320	298
teilweise	97	214	195	223	190	205	211	221	206
<b>Zusammen</b>	<b>595</b>	<b>788</b>	<b>974</b>	<b>912</b>	<b>809</b>	<b>827</b>	<b>788</b>	<b>954</b>	<b>844</b>

1) Ohne Landkreis Görlitz

2) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**4. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht**

Am Jahresende 2020

Staatsangehörigkeit ----- Geschlecht	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pflugschaften		
			<b>Anzahl</b>		
<b>Insgesamt</b>	<b>284</b>	<b>1 396</b>	<b>38</b>	<b>2 362</b>	<b>13 359</b>
männlich <sup>1)</sup>	151	689	20	1 365	7 345
weiblich	133	707	18	997	6 014
Deutsche	269	1 320	.	1 856	13 329
männlich <sup>1)</sup>	145	650	.	940	7 327
weiblich	124	670	.	916	6 002
Nichtdeutsche	15	76	.	506	30
männlich <sup>1)</sup>	6	39	.	425	18
weiblich	9	37	.	81	12
			<b>Prozent</b>		
<b>Insgesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
männlich <sup>1)</sup>	53,2	49,4	52,6	57,8	55,0
weiblich	46,8	50,6	47,4	42,2	45,0
Deutsche	94,7	94,6	.	78,6	99,8
männlich <sup>1)</sup>	51,1	46,6	.	39,8	54,8
weiblich	43,7	48,0	.	38,8	44,9
Nichtdeutsche	5,3	5,4	.	21,4	0,2
männlich <sup>1)</sup>	2,1	2,8	.	18,0	0,1
weiblich	3,2	2,7	.	3,4	0,1

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht**

Am Jahresende 2020

Geschlecht	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht			Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	insgesamt	in Vollpflege	in Wochenpflege	
				<b>Anzahl</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>101</b>	<b>101</b>	-	<b>1 787</b>
männlich <sup>1)</sup>	53	53	-	.
weiblich	48	48	-	.
				<b>Prozent</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	-	.
männlich <sup>1)</sup>	52,5	52,5	-	.
weiblich	47,5	47,5	-	.

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**6. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden**

2020

Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts	Insgesamt	Männlich <sup>1)</sup>		Weiblich	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	395	207	52,4	188	47,6
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	178	95	53,4	83	46,6
6 - 14	175	95	54,3	80	45,7
14 - 18	42	17	40,5	25	59,5
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	198	90	45,5	108	54,5
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	76	31	40,8	45	59,2
6 - 14	97	48	49,5	49	50,5
14 - 18	25	11	44,0	14	56,0
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	88	44	50,0	44	50,0
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	36	21	58,3	15	41,7
6 - 14	44	22	50,0	22	50,0
14 - 18	8	1	12,5	7	87,5
Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	595	297	49,9	298	50,1
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	264	124	47,0	140	53,0
6 - 14	219	115	52,5	104	47,5
14 - 18	112	58	51,8	54	48,2
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	409	203	49,6	206	50,4
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	156	78	50,0	78	50,0
6 - 14	179	89	49,7	90	50,3
14 - 18	74	36	48,6	38	51,4
darunter nur des Personensorgerechts	318	160	50,3	158	49,7
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	125	67	53,6	58	46,4
6 - 14	134	65	48,5	69	51,5
14 - 18	59	28	47,5	31	52,5
darunter nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts	84	41	48,8	43	51,2
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	32	16	50,0	16	50,0
6 - 14	37	18	48,6	19	51,4
14 - 18	15	7	46,7	8	53,3
<b>Insgesamt</b>	<b>1 685</b>	<b>841</b>	<b>49,9</b>	<b>844</b>	<b>50,1</b>
<b>Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre</b>					
<b>unter 6</b>	<b>710</b>	<b>349</b>	<b>49,2</b>	<b>361</b>	<b>50,8</b>
<b>6 - 14</b>	<b>714</b>	<b>369</b>	<b>51,7</b>	<b>345</b>	<b>48,3</b>
<b>14 - 18</b>	<b>261</b>	<b>123</b>	<b>47,1</b>	<b>138</b>	<b>52,0</b>

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)

**7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Am Jahresende 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			Beistand- schaften	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht	Tagespflege- personen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	gesetzliche Amtsvor- mundschaft	bestellte Amtspfleg- schaft	bestellte Amtsvor- mundschaft			
Chemnitz, Stadt	33	56	193	301	1	80
Erzgebirgskreis	17	110	165	228	23	63
Mittelsachsen	30	94	137	839	-	49
Vogtlandkreis	23	125	116	633	9	16
Zwickau	26	155	226	637	19	59
Dresden, Stadt	14	224	232	2 151	-	486
Bautzen	39	78	135	1 030	5	104
Görlitz	11	86	182	1 851	11	42
Meißen	14	80	116	1 052	13	91
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	13	75	147	1 402	5	142
Leipzig, Stadt	33	189	452	680	10	570
Leipzig	22	57	151	1 652	2	45
Nordsachsen	9	67	110	903	3	40
<b>Sachsen</b>	<b>284</b>	<b>1 396</b>	<b>2 362</b>	<b>13 359</b>	<b>101</b>	<b>1 787</b>

[Inhalt](#)**8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Maßnahmen des Familiengerichts				
	dem/den Personen- sorgeberechtigten gegenüber Auferlegung der Inanspruch- nahme von Leis- tungen der Kin- der- und Jugend- hilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	dem/den Personen- sorgeberechtigten oder Dritten gegenüber Aus- sprache von an- deren Geboten oder Verboten gem. § 1666 Ab- satz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorge- berechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB
Chemnitz, Stadt	21	2	8	89	31
Erzgebirgskreis	26	7	2	26	34
Mittelsachsen	2	2	1	19	7
Vogtlandkreis	27	18	2	23	23
Zwickau	22	2	11	30	17
Dresden, Stadt	116	56	8	77	108
Bautzen	29	12	4	43	29
Görlitz	50	40	2	43	29
Meißen	25	11	10	34	25
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	25	6	12	44	28
Leipzig, Stadt	27	18	9	105	29
Leipzig	21	23	19	48	27
Nordsachsen	4	1	-	14	22
<b>Sachsen</b>	<b>395</b>	<b>198</b>	<b>88</b>	<b>595</b>	<b>409</b>

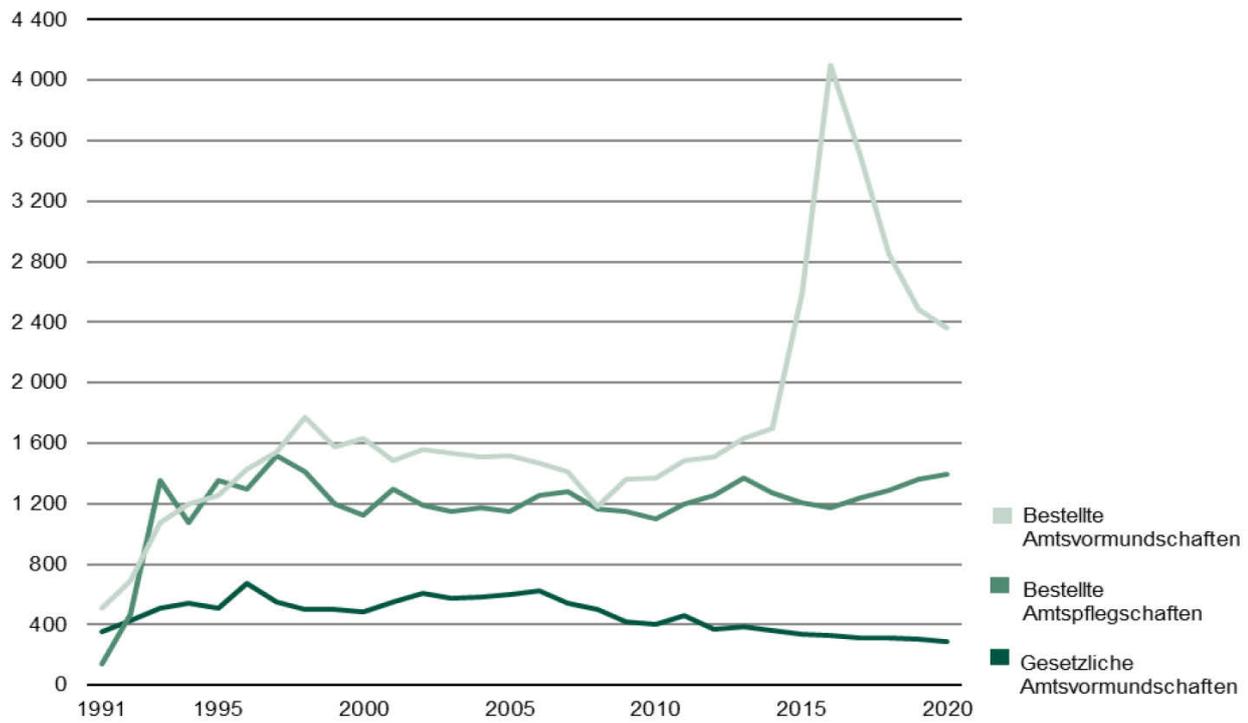
[Inhalt](#)
**9. Sorgeerklärungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen  
2020**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern <sup>1)</sup>	Davon	
		durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)
Chemnitz, Stadt	1 176	1 174	2
Erzgebirgskreis	795	757	38
Mittelsachsen	924	919	5
Vogtlandkreis	706	706	-
Zwickau	747	740	7
Dresden, Stadt	2 555	2 553	2
Bautzen	950	950	-
Görlitz	745	738	7
Meißen	725	723	2
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	801	801	-
Leipzig, Stadt	3 362	3 361	1
Leipzig	764	764	-
Nordsachsen	477	462	15
<b>Sachsen</b>	<b>14 727</b>	<b>14 648</b>	<b>79</b>

1) Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab.

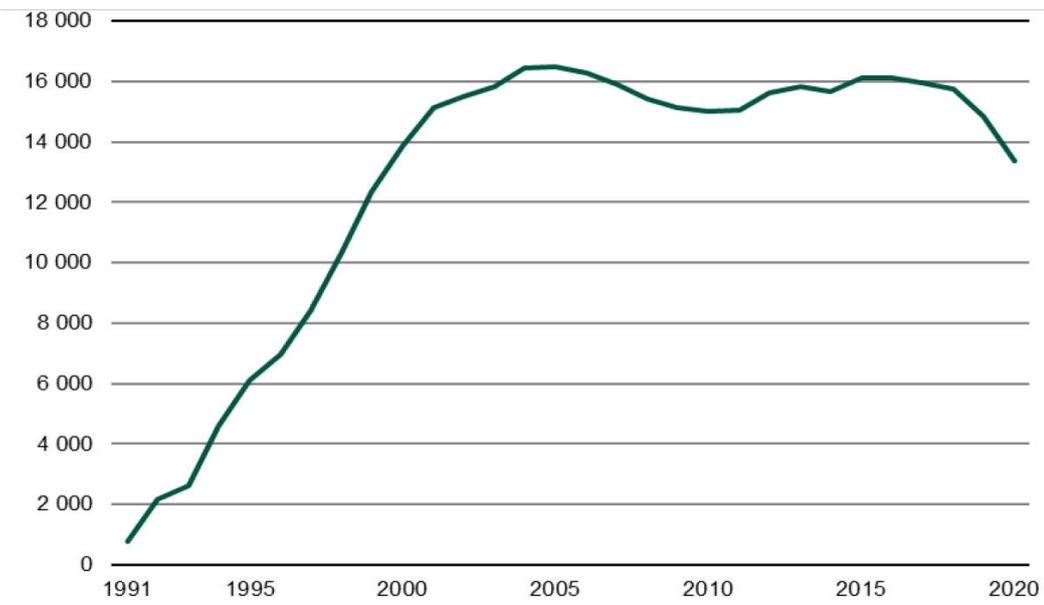
[Inhalt](#)

**Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft 1991 bis 2020**



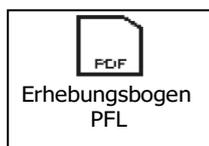
[Inhalt](#)

**Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende mit Beistandschaften**  
1991 bis 2020



[Inhalt](#)**Anhang****Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2020**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaffen, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2020

Rücksendung  
bitte bis  
1. Februar 2021

**PFL**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in der separaten Unterlage.

\_\_\_\_\_

Kennnummer Einrichtung

1-12

**D** \_\_\_\_\_

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

**Hinweise zum Ausfüllen**

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungsunterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

**Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht **1****

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	Anzahl		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
	männlich	weiblich		divers
... in Vollpflege .....	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____	28-32 _____
... in Wochenpflege .....	33-37 _____	38-42 _____	43-47 _____	48-52 _____

**Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht **2**** Anzahl

Tagespflegepersonen am Jahresende ... 53-57 \_\_\_\_\_

**Bestehende Pflegeschaffen und Vormundschaften **3****

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	Anzahl		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
	männlich	weiblich		divers
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft ...	58-62 _____	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche .....	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____	93-97 _____
... in bestellter Amtspflegschaft .....	98-102 _____	103-107 _____	108-112 _____	113-117 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche .....	118-122 _____	123-127 _____	128-132 _____	133-137 _____
in Unterhaltspflegschaft .....	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____	153-157 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft .....	158-162 _____	163-167 _____	168-172 _____	173-177 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche .....	178-182 _____	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**  
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

**Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende <sup>4</sup>**

	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	198-202	203-207	208-212	213-217
darunter: für ausländische Kinder und Jugendliche	218-222	223-227	228-232	233-237

**Maßnahmen des Familiengerichts <sup>5</sup>**

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1	Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).				
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	... unter 6 Jahre .....	238-242	243-247	248-252	253-257
	... 6 bis unter 14 Jahre .....	258-262	263-267	268-272	273-277
	... 14 bis unter 18 Jahre .....	278-282	283-287	288-292	293-297
2	Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).				
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	... unter 6 Jahre .....	298-302	303-307	308-312	313-317
	... 6 bis unter 14 Jahre .....	318-322	323-327	328-332	333-337
	... 14 bis unter 18 Jahre .....	338-342	343-347	348-352	353-357

3	Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre .....	358-362	363-367	368-372	373-377			
	... 6 bis unter 14 Jahre .....	378-382	383-387	388-392	393-397			
	... 14 bis unter 18 Jahre .....	398-402	403-407	408-412	413-417			

4	Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
4.1	<b>Vollständige</b> Übertragung der elterlichen Sorge						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre .....	418-422	423-427	428-432	433-437			
	... 6 bis unter 14 Jahre .....	438-442	443-447	448-452	453-457			
	... 14 bis unter 18 Jahre .....	458-462	463-467	468-472	473-477			

4.2	<b>Teilweise</b> Übertragung der elterlichen Sorge						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	<b>i</b> Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.							
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre .....	478-482	483-487	488-492	493-497			
	... 6 bis unter 14 Jahre .....	498-502	503-507	508-512	513-517			
	... 14 bis unter 18 Jahre .....	518-522	523-527	528-532	533-537			

4.2.1	Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	<b>i</b> Unterposition von 4.2							
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre .....	538-542	543-547	548-552	553-557			
	... 6 bis unter 14 Jahre .....	558-562	563-567	568-572	573-577			
	... 14 bis unter 18 Jahre .....	578-582	583-587	588-592	593-597			

4.2.1.1	Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	<b>i</b> Unterposition von 4.2.1							
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre .....	598-602	603-607	608-612	613-617			
	... 6 bis unter 14 Jahre .....	618-622	623-627	628-632	633-637			
	... 14 bis unter 18 Jahre .....	638-642	643-647	648-652	653-657			

**Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr** **6**

Anzahl

durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge- erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) .....	658-662	
durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) .....	663-667	

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgereklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2020

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

#### Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2020

### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

### Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

#### 1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. **Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.**

##### Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

##### Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

#### 2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

#### 3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

#### 4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

#### 5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach §1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen

(§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
  - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
  - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
  4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

## 6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.